

## **Entwurf**

### **Baumschutz für Wittmund**

#### **Vorwort**

Baumschutz in Wittmund soll klar und leicht verständlich sein.  
Keine umständlichen Listen mit zu schützenden Bäumen und vielen verschiedenen Baumumfängen.

Schützen wollen wir Laubbäume, Nadelgehölze fallen nicht unter die Baumschutzverordnung.

Und es geht auch nur um alte und starke Laubbäume, die in einem Meter Höhe einen Stammumfang von einem Meter haben, hiermit fallen die meisten Obstbäume von vorn herein aus der Schutzsatzung heraus.

Die zu schützenden Bäume dürfen dann ohne Genehmigung nicht gefällt werden und müssen auch im Kronenbereich, im Wurzelbereich und am Stamm sach- und fachgerecht gepflegt werden.

Menschen und Tiere werden so mit Schattenspende, besserer Luftqualität und wertvollem Lebensraum belohnt. Jede und jeder weiß, welche große Bedeutung Bäume für das Kleinklima haben – und auch das Ortsbild wird so gepflegt und erhalten.

Sollte es doch einen guten Grund für eine Fällung solcher Bäume geben, muss eine entsprechende Ersatzpflanzung erfolgen.

Für den Schutz der Bäume muss nicht zwingend ein Kataster erstellt werden, auch andere Kommunen verzichten auf eine solch teure Kartierung. Es geht vielmehr darum, den Baumschutz als Wert für Klima und Lebensqualität zu betonen und zu stärken.

### **Baumschutzsatzung (Entwurf)**

Ziel der Baumschutzsatzung ist die Erhaltung und Förderung des vorhandenen und zukünftigen Baumbestandes im Stadtgebiet.

#### **§ 1 Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume innerhalb des Stadtgebietes Wittmund zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- einen Lebensraum für viele Tierarten darstellen,
- zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen,
- der Verbesserung der Luftqualität dienen,
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern sowie
- das Wohnumfeld bereichern und damit die Lebensqualität erhöhen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz und die Erhaltung des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Stadt Wittmund incl aller Ortschaften.

## **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Nach dieser Satzung sind geschützt:

- a.) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt, und mindestens einer der einzelnen Stämme einen Mindestumfang von 40 cm aufweist,
- b.) Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung, einschließlich der aus Ausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser Satzung finanzierten Pflanzungen,
- c.) Bäume aufgrund von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 des Baugesetzbuches und Festlegungen rechtskräftig genehmigter Fachplanungen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

- a.) Nadelbäume,
- b.) Bäume, die einen Abstand von weniger als 3,00 m zu bestehenden zugelassenen baulichen Anlagen mit Aufenthaltsräumen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude gemessen in 1,00 m Stammhöhe, nicht zu Gebäuden zählen insbesondere Geräteschuppen, Gewächshäuser, Gartenlauben und Ställe.
- c.) Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- d.) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie Erwerbszwecken dienen.

## **§ 4 Verbotene Handlungen**

(1) Nach Maßgabe des § 3 ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren typischen Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wuchsort (Wurzelaum) der Bäume, definiert als Fläche des Kronentraufbereichs zzgl. 1,50 m (geschützter Bodenbereich).

(3) Verbotene Maßnahmen im geschützten Bodenbereich und am Baum, die zur Schädigung, Beeinträchtigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, sind insbesondere:

- a.) das Kappen der Baumkrone,
- b.) nicht fachgerechter Kronenschnitt (i. S. der ZTV Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.),
- c.) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen (z. B. Schilder, Schaltkästen, Freileitungen, Isolatoren),
- d.) mechanische Einwirkungen auf die oberirdischen Teile, wie Quetschungen, Aufreißen der Rinde und des Holzes oder Einschlagen von Nägeln oder ähnlichem,
- e.) Versiegelungen / Befestigungen jeglicher Art oder auch Teilversiegelungen im geschützten Bodenbereich, insb. mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien wie z. B. Asphalt, Beton, Teer, Zement, Rasengittersteinen,

- f.) Bodenverdichtungen jeglicher Art im geschützten Bodenbereich, insb. Durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Materialien, Einsatz von Verdichtungsgeräten wie Rüttler oder Vibrationswalzen,
- g.) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- h.) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder sonstigen baumschädlichen Stoffen und Mitteln,
- i.) Anwendung von Streusalzen im geschützten Bodenbereich (s. auch VO Ortsrecht Stadt Wittmund §3, 6 Abschnitt b),
- j.) Grundwasserabsenkung oder -anhebung,
- k.) Feuer oder Heizungsanlagen im Bereich der Krone eines Baumes,
- l.) Anwendung von Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizide), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

### **§ 5 Freistellungen**

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen folgende fachgerecht durchgeführte Maßnahmen:

- a.) fachgerechte Kronenschnittmaßnahmen i. S. der ZTV Baumpflege,
- b.) fachgerechte Beseitigung abgestorbener Äste,
- c.) fachgerechte Behandlung von Wunden und Faulstellen oder ähnlichen Krankheitsherden,
- d.) fachgerechte Beseitigung von Sturmschäden / Windbruch,
- e.) fachgerechte Belüftung und Bewässerung des Wurzelraumes,
- f.) fachgerechte Pflegeschnitte an bestehenden Kopfweiden,
- g.) fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils an Straßenbäumen,
- h.) Erziehungs- und Aufbauschnitt von Formgehölzen sowie
- i.) Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren i. S. v. § 2 Nds. SOG (Niedersächsisches Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005). Diese Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag von den ausführenden Personen anzuzeigen.

### **§ 6 Ausnahmen/Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn:

- a.) Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
- b.) eine nach den baurechtlichen Vorschriften oder rechtskräftigen Genehmigungen zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c.) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen i. S. v. § 2 Nds. SOG ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d.) die Vitalität des Baumes augenscheinlich beeinträchtigt und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- e.) auf einem Wohngebäude im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung eine Solarthermie-Kollektorfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> oder eine Photovoltaik-Kollektorfläche von mindestens 15 m<sup>2</sup> besteht und ein geschützter Baum die wirtschaftliche Auslastung der bestehenden Anlage erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Diese Regelung gilt nur für Bäume, die auf dem gleichen Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen, soweit sie nicht bereits durch Inaugenscheinnahme vor Ort offensichtlich erkennbar sind.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn:

- a.) die Verbote zu einer unzumutbaren Belastung führen und eine Befreiung mit den sonstigen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b.) Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

Die Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung wird in den Fällen des § 6 unter der Auflage erteilt, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder der sonst dinglich Berechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorzunehmen hat:

a.) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem zuvor der entfernte geschützte Baum gestanden hat. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Grundstück auf Grund seiner Größe oder des Weiteren vorhandenen Bewuchses eine Neuanpflanzung unmöglich macht, kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen werden. Das Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.

b.) Zulässige Ersatzpflanzungen sind:

- Standortgerechte, heimische Laubbäume (eine Liste wird der jeweiligen Genehmigung beigelegt) für die freie Landschaft i. S. des § 2 (1) NWaldLG,
- und Laubbäume jeder Art und Sorte (mit Ausnahme invasiver Arten i. S. des § 40 BNatSchG) einschließlich Obstbäume.

c.) Mindestqualität der Ersatzpflanzungen:

- Hochstamm mit Drahtballen, Stammumfang 16 -18 cm.
- Nur bei Obstbäumen: Hochstamm mit Drahtballen, Stammumfang 12 – 14 cm.

d.) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bemisst sich folgendermaßen:

- Bei Ersatzpflanzung in Form von Obstbäumen: Zwei Ersatzbäume für jeden zur Entfernung vorgesehenen Baum.
- Bei Ersatzpflanzungen in Form von Laubbäumen: Ein Ersatzbaum für jeden zur Entfernung vorgesehenen Baum.

e.) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Werden die Ersatzpflanzungen nicht in der genannten Mindestqualität gepflanzt, wird die Ersatzpflanzung nicht anerkannt und gilt als nicht geleistet.

f.) Die gepflanzten Ersatzbäume werden in einem Kataster bei der Naturschutzbehörde erfasst und dokumentiert.

## **§ 8 Ausgleichzahlung**

(1) Kann eine Ersatzpflanzung gem. § 7 durch den Verpflichteten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachweislich nicht durchgeführt werden, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Die Ausgleichszahlung entspricht dem aktuellen Wert für einen neu zu pflanzenden Laubbaum bzw. zwei Obstbäume.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und

sichern, das Orts- und Landschaftsbild beleben, die Herstellung eines Lebensraumes für Tierarten darstellen oder für Pflegemaßnahmen am vorhandenen Baumbestand verwendet.

### **§ 9 Folgenbeseitigung**

(1) Werden vom Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach § 7 vorzunehmen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum gemäß den inhaltlichen Anforderungen des § 8 zu leisten.

(3) Werden vom Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte für die fachgerechte Beseitigung der Schäden sowie bei wesentlicher Veränderung des Aufbaues für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Verkehrssicherheit des Baumes zu sorgen.

(4) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3.

Die damit verbundenen Maßnahmen hat der Eigentümer zu dulden.

### **§ 10 Antragsverfahren**

(1) Ausnahmen oder Befreiungen von § 4 sind bei der Stadt Wittmund schriftlich unter Anführung der Gründe durch den Eigentümer oder eine vom Eigentümer bevollmächtigte Person mittels eines bereitgestellten Vordrucks einschließlich der im Vordruck geforderten zusätzlichen Unterlagen zu beantragen.

(2) Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich erteilt und sind befristet. Sie sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wittmund. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

### **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Die Bediensteten der Stadt Wittmund sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder sonst dinglich Berechtigten auszuweisen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a.) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b.) der Anzeigepflicht des § 5 nicht nachkommt,
- c.) einer Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 9 nicht Folge leistet,

d.) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 8 und 9 zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung bzw. Folgenbeseitigung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 (3) Nr. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

### **§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Baumschutzsatzung vom xxxxxxxxxxxx tritt am xxxxxxxxxxxx in Kraft.